

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Tele2 Sicherheitspaket

## 1. Geltung der vorliegenden Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie Produkt- oder Lizenzverträge von Tele2 im Zusammenhang mit dem Tele2 Sicherheitspaket. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

## 2. Vertragsbeginn

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden über den Bezug des Tele2 Sicherheitspakets kommt mit Bestellung des Kunden sowie Bereitstellung der Software auf dem Server von Tele2 zustande. Bei der Übernahme der Software handelt es sich um eine Holschuld des Käufers; dieser entscheidet, ob und wann er sich das Tele2 Sicherheitspaket herunterlädt.

## 3. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Nach Bestellung des Tele2 Sicherheitspaketes erhält der Kunde per E-Mail einen Abbonementschlüssel. Der Abbonementschlüssel versetzt den Kunden in die Lage, das Tele2 Sicherheitspaket herunterzuladen („Download“). Der Abbonementschlüssel dient der Sicherheit beider Parteien, indem er die Identifizierung und die Autorisierung des Kunden ermöglicht.

3.2 Der Kunde wird den Abbonementschlüssel nur selbst nutzen und ihn streng vertraulich behandeln. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis davon erlangt.

3.3 Der Kunde versichert, dass die von ihm bei der Bestellung oder Registrierung angegebenen persönlichen Daten, insbesondere seine Adresse sowie die Tele2 Vertragsnummer, richtig sind. Sofern Tele2 durch falsche bzw. unvollständige Angaben Kosten entstehen, ist Tele2 berechtigt, diese an den Kunden weiterzuberechnen.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde schuldet Tele2 mit Zustandedkommen des Nutzungsvertrages über das Tele2 Sicherheitspaket eine Lizenzgebühr, deren Höhe sich jeweils aus den auf der Internetseite ([www.tele2.de](http://www.tele2.de)) von Tele2 ersichtlichen Preisen zur Zeit des Abrufes oder der Bestellung ergibt. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Die von dem Kunden zu leistenden Zahlungen sind mit Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Tele2 Sicherheitspaketes fällig und werden

dem Kunden mit der nächsten Rechnung von Tele2 über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in Rechnung gestellt.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Tele2 Telefonie.

## 5. Einräumung von Lizenzrechten

5.1 Der Kunde erhält mit vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages ein einfaches Nutzungsrecht an dem von ihm abgerufenen oder bestellten Tele2 Sicherheitspaket.

5.2 Der Umfang dieses einfachen Nutzungsrechtes des Kunden reicht nur so weit, wie der Hersteller zuvor Tele2 zur Einräumung von Nutzungsrechten an dem Softwareprogramm berechtigt hat. Der Kunde kann den Umfang der Nutzungsrechtsübertragung vom Hersteller auf Tele2 anhand der Bekanntmachung des Herstellers ersehen, die der Software beigefügt ist und die er zusätzlich auf der Internetseite von Tele2 abrufen kann.

5.3 Dem Kunden ist die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung des Softwareprogramms – mit Ausnahme einer Sicherungskopie, wenn keine Sicherungskopie mitgeliefert wurde – ganz oder teilweise, in jeder Form untersagt.

Zudem sind dem Kunden die Übersetzung, die Bearbeitung und andere Umarbeitung des Programms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse untersagt.

## 6. Gewährleistung

6.1 Tele2 gewährleistet, dass das Tele2 Sicherheitspaket frei von Mängeln ist. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die verkaufte Software ausschließlich mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck geschuldet wird, die sich aus den dem Kunden durch Tele2 zur Kenntnis gebrachten Produktinformationen ergeben. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale, insbesondere Werbeaussagen, Prospekte oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn Tele2 sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

6.2 Der Kunde wird das von Tele2 erhaltene Sicherheitspaket unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel prüfen. Offensichtliche Mängel der Software hat der Kunde zum Erhalt seiner Gewährleistungsrechte innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Software gegenüber Tele2 schriftlich zu rügen.

6.3 Tele2 tritt im Voraus ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und etwaige Vorlieferanten der

gelieferten Software einschließlich gegebenenfalls gelieferter Handbücher und sonstiger Unterlagen im Rahmen des Vertragsabschlusses an den Kunden ab. Bei Vorliegen eines Mangels des Softwareprogramms wendet sich der Kunde – wenn er Verbraucher ist, innerhalb der ihm zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsfrist – zunächst an den Hersteller und übt hierbei die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche aus.

6.4 Ist der Hersteller nicht in der Lage, Gewährleistung zu erbringen, verweigert er die Gewährleistung oder verzögert der Hersteller die Gewährleistung über eine von dem Kunden gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen, also Rückgängigmachung des Kaufs oder Herabsetzung der Vergütung. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist dann auszugehen, wenn dem Hersteller Gelegenheit zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung eingeräumt worden ist, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, oder wenn sie von dem Hersteller verweigert oder unzumutbar verzögert oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bereits zweimal erfolglos geblieben ist. Das Recht des Kunden, Schadensersatz im Sinne des § 437 BGB zu verlangen, bleibt unberührt. Sekundär kann der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen Tele2 geltend machen, wenn er gegenüber Tele2 schriftlich das Scheitern seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller angezeigt hat.

Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde gegenüber Tele2 Herabsetzung der Lizenzgebühr oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

## 7. Schadensersatz

7.1 Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, Tele2 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Verkehrspflichten; in diesem Falle ist die Haftung von Tele2 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit durch Tele2.

7.2 Soweit die Haftung von Tele2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Tele2.

## 8. Aufrechnung/Zurückbehaltung

8.1 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

8.2 Ferner kann sich der Kunde nur insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und dieser rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## 9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist der Sitz von Tele2 (Düsseldorf). Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde als Privatperson keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat.

9.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die fehlerhafte oder unwirksame Bestimmung wird entsprechend dem Sinne des mit ihr ursprünglich Gewollten und im Interesse beider Parteien durch geltendes deutsches Gesetzesrecht ersetzt.